

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 105/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paul R o [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] Str., R [REDACTED] Park, L [REDACTED] I [REDACTED], N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 13. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Der Anspruch für Gesundheitsschaden wurde durch Bescheid vom 29. August 1961 abgelehnt, weil der Kläger seine Mitwirkungspflicht verletzt habe und deshalb nicht festgestellt werden könne, daß er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen einen entschädigungsfähigen Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten habe. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten. 1965 hat der Kläger den Anspruch erneut geltend gemacht. Entschädigungsbehörde, Landgericht und Oberlandesgericht haben die Voraussetzungen der Angleichung und der Überleitung verneint. Das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde.

Sie ist unbegründet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) besteht nicht.

- 3 -

Wie der Bundesgerichtshof in Bw 1968, 332 ausgesprochen hat, ist der Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht im Sinne des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss aus medizinischen Gründen abgelehnt worden, wenn die Entscheidung damit begründet worden ist, daß mangels Mitwirkung des Betroffenen die gebotenen Feststellungen nicht getroffen werden können. Einen Rückgriff auf die Beweggründe, aus denen die Mitwirkung oder die Anfechtung des Bescheides unterblieben ist, ist im Rahmen des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss nicht zulässig. Da der Anspruch durch Bescheid geregelt worden ist, ist auch Art. IV Nr. 2 BGG-Schluss nicht anwendbar.

Die Beschwerde macht weiter geltend, daß der Kläger ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BGG-Schluss in Verbindung mit § 150 BGG habe. Der Berufungsrichter hat keine Feststellungen getroffen, aus denen sich eine Entschädigungsberechtigung nach § 150 BGG ergeben könnte. Bereits hieraus verbietet sich eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

YUKI

Das Bestimmungsschema der folgenden Tabelle ist
 nach § 277 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik
 Deutschland (1.9.50) in Verbindung mit § 209 Abs. 1
 des Grundgesetzes (1.9.50) und § 209 Abs. 1
 des Grundgesetzes (1.9.50) zu verstehen.
 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

